Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: <u>leitung@ombudsstellesrgd.ch</u>

Zürich, 21. März 2025

Dossier Nr. 10778, «srf.news» vom 13. Februar 2025 – Instagram-Post von Susanne Brunner

Sehr geehrter Herr X

https://www.instagram.com/p/DGAkqh4oDBG/?img_index=4&igsh=MXg4MTc3djJvbmVrYQ%3D%3D

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom18. Februar 2025, mit dem Sie obige Berichterstattung wie folgt beanstanden:

«Frage von Penina Kap: "Welche Straftaten haben die palästinensischen Häftlinge begangen?"

Antwort von Susannen Brunner (Auslandsredaktorin SRF mit Foto): "Das ist sehr unterschiedlich. Es gibt Häftlingen, welche wegen Terroranschläge gegen Israeli zu langjährigen oder lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt wurden. DER GRÖSSTE TEIL SITZT JEDOCH IN ADMINISTRATIVHAFT, oft ohne Anklage..."

Diese Behaptung ist eine grobe Lüge, die den Israel feindlichen Animus von Susanne Brunner noch einmal zur Schau stellt und entlarvt und somit auch zum wachsenden Antisemitismus in der Schweiz "dank" der SRG Berichterstattung zu Israel auf allen Kanälen

beiträgt.

Die Fakten dazu:

- 1."At the end of June 2024, the Israel Prison Service (IPS) was holding 3,340 Palestinians in administrative detention" (Quelle: NGO Betselem).
- 2. Total number of prisoners: 11'000 (Quelle: Shabas, the Israel Prisons Service).
- 3." More than half of the 200 released had been serving life sentences in Israeli jails some were convicted of multiple murders" (Quelle: BBC 25.1.2025)

Diese Verröffentlichung verstösst eindeutig gegen das Sachgerechtigkeitsgebot der Paragraphen 4&5 des RTVG und muss entsprechend geahndet werden.»



Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Unser Post bestand aus mehreren Slides, auf denen Susanne Brunner, Leiterin der Auslandredaktion von Radio SRF und langjährige Nahostkorrespondentin, jeweils eine Frage aus unserer Community beantwortete. Der Beanstander kritisiert eine unserer Antworten. Die dazugehörige Frage war, welche Straftaten die palästinensischen Häftlinge begangen haben. Der Beanstander schreibt, dass eine Aussage in der Antwort eine «grobe Lüge» sei, dass sie einen «israel-feindlichen Animus» zeigen würde und dass unsere Berichterstattung zum «wachsenden Antisemitismus in der Schweiz» beitragen würde. Diese Vorwürfe weisen wir zurück.

Im Folgenden gehen wir genauer auf die Beanstandung ein. Die Stellungnahme wurde in Absprache mit Susanne Brunner verfasst. Konkret kritisiert der Beanstander eine Aussage in unserem Post, in der wir festhalten, dass der grösste Teil der palästinensischen Häftlinge in Administrativhaft sitzt, «oft ohne Anklage, manchmal nur wegen Teilnahme an propalästinensischen Demonstrationen oder einem Post auf sozialen Medien.» Der Beanstander führt aus, dass diese Aussage falsch sei und verweist auf Zahlen von Ende Juni 2024, gemäss denen sich 3340 von insgesamt 11'000 palästinensischen Gefangenen in «adminstrative detention» (Adminstrativhaft) befanden. Für unseren Beitrag hat sich Susanne Brunner auf die Zahlen der der israelischen NGO HaMoked – eine Referenz für die Zahlen von palästinensischen Gefangenen – für den Januar 2025 abgestützt. Gemäss diesen befanden sich 10'221 Palästinenser in israelischen Gefängnissen. Von diesen waren laut HaMoked 3'376 «Adminstrative Detainees». Das entspricht einem Drittel der Gefangenen. Bei dieser Kategorie handelt es um die grösste von vier Kategorien. Hinzu kommt die Kategorie der «Unlawful Combatant Detainees» mit 1886 Gefangenen, die gemäss HaMoked in der Mehrheit ebenfalls ohne Urteil einsitzen. Diese erfüllen damit auch das Kriterium einer Administrativhaft, bei der Gefangene ohne Anklage oder Urteil festgehalten werden. Zusammen ergibt das 5'262 Gefangene, was mehr als der Hälfte aller Gefangenen entspricht. Die Quelle für die Zahlen von HaMoked ist übrigens der staatliche «Israel Prison Service».

Diese Ausführungen machen deutlich, dass unsere Aussage, dass der grösste Teil der palästinensischen Gefangenen in Administrativhaft sitzt, zutreffend ist. Wie ausgeführt sitzen nicht nur Personen der Kategorie «Administrative Detainees» in einer Form von Administrativhaft ohne Anklage oder Urteil, sondern auch andere Gefangene. Selbst wenn man sich bei der Betrachtung nur auf die Kategorie der «Administrative Detainees» oder «Administrative Detention» abstützen würde, machen diese Gefangenen zwar nicht mehr als die Hälfte, aber dennoch den grössten Teil der Gefangenen aus, da es sich um die grösste Gefangenen-Gruppe handelt. In unserem Post wird zudem auch deutlich festgehalten, dass sich unter den Häftlingen Terroristen befinden. Es handelt sich aber nur um eine Minderheit.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Der Beanstander stützt sich auf die Zahlen von Betselem, während Susanne Brunner sich auf Moked bezieht. Die Differenz ist marginal. Gemäss beiden Quellen befindet sich «rund ein Drittel» der Gefangenen in Administrativhaft. Die Aussage «der grösste Teil» der Journalistin ist also nicht richtig. Der Ausdruck «der grösste Teil» ist zwar nicht exakt definiert, doch wird er gemeinhin quantitativ so verstanden, dass er mehr als 50 Prozent eines Ganzen bezeichnet – also die Mehrheit.

Ebenso meinungsverfälschend ist die Aussage, der grösste Teil der Gefangenen sitze in Administrativhaft, oft ohne Anklage, manchmal nur wegen Teilnahme an propalästinensischen Demonstrationen oder einem Post auf sozialen Medien. Wie will die Journalistin wissen, aus welchen Gründen die Gefangen inhaftiert werden, wenn keine Anklage erhoben wurde? Susanne Brunner suggeriert damit, die Gefangenen seien keine Terroristen, sondern harmlos, was aber nicht belegt wird im Post. Auch wenn man sich in Posts kurz halten muss – die Aussagen müssen in sich stimmig und nachvollziehbar sein.

Ein breites Publikum wird den Post so verstehen und sich dementsprechend eine Meinung bilden: Die Mehrheit der Gefangenen sitzen in Administrativhaft und die Mehrheit wegen geringfügiger Verstösse. Das eine ist falsch und das andere suggeriert eine nicht nachgewiesene und nicht auf Fakten beruhende Tatsache.

Die Ombudsstelle stellt dementsprechend einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz